

Gewährung eines Nachteilsausgleichs am Collegium Josephinum Bonn¹

1. Gewährung eines Nachteilsausgleichs

Grundsätzlich gilt: Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf eines Schülers erfordert, kann der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

In besonders begründeten Einzelfällen, in denen die Fördermaßnahmen, die zur Behebung besonderer Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben beitragen sollten, bis zum Ende der Klasse 6 nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben und daher fortgesetzt werden müssen, kann auch noch in den Klassen 7 bis 9 ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

2. Schulinterner Ablauf zur Abstimmung von Nachteilsausgleichen

- Eltern oder Lehrkräfte beantragen den Nachteilsausgleich formlos beim zuständigen Koordinator, Herrn StD i.E. Thomas Wilbert (t.wilbert@cojobo.net). Zur Begründung können vorliegende Nachweise wie Atteste, med. Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beigelegt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Auffälligkeiten im Bereich des Lesens und Rechtschreibens können Diagnosen, auch pädagogische, beigelegt werden (BASS 14.01 – Nr. 1, unter 2.1).
Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schule.
- Die zuständigen Lehrkräfte und Koordinatoren der Schule (Fachgruppe) beraten sich in Abstimmung mit dem Schulleiter, der abschließend die formal-juristische Entscheidung über Art bzw. Umfang des zu gewährenden Nachteilsausgleichs trifft.
- Die Fachgruppe beschreibt gegebenenfalls Fördermaßnahmen, dokumentiert sie und macht diese damit über die Schullaufbahn transparent und nachprüfbar.
- Die Eltern werden über die Entscheidung zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs durch den Schulleiter informiert. Die Entscheidung der Schulleitung zum Nachteilsausgleich wird in der Akte dokumentiert.
- Bei Gewährung hat der Nachteilsausgleich für das laufende Schuljahr Gültigkeit und muss im Bedarfsfall im Folgeschuljahr durch die Eltern oder Lehrkräfte über den Nachfolgeantrag neu beim zuständigen Koordinator neu beantragt werden.

3. Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Grundsätzlich gilt: Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben die allgemeinen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung.

4. Leistungsfeststellung und -beurteilung

Für Schülerinnen und Schüler, die einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen, gilt für die Klassen 5 und 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für die Klassen 7 bis 9 zusätzlich:

- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch und in den Fremdsprachen kann die Lehrerin oder der Lehrer im Einzelfall z.B. eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen und die Klassenarbeit mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt und zur Weiterarbeit ermutigt.
- In den Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse durch mündliche Leistungsnachweise erbracht werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Leistungsstand ihres Kindes zu informieren.
- Die Rechtschreibleistungen werden nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach mit einbezogen.

5. Zeugnisse

Der Anteil des Rechtschreibens ist bei der Bildung der Note im Fach Deutsch zurückhaltend zu gewichten. In den Zeugnissen kann in der Rubrik „Bemerkungen“ aufgenommen werden, dass der Schüler an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen hat.

6. Versetzung

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

1 Die vorliegenden Ausführungen basieren auf grundlegenden Erlassen und Arbeitshilfen des Schuministeriums NRW
<https://bass.schul-welt.de/280.htm>
https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht_Beratung_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/2-Arbeitshilfe_Sek_I.pdf